Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Drucksache 19/1512
04.03.2024

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Der Senat von Berlin
- Stadt VI R 22 -
Tel.: 9(0)139-4120

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

A. Problem

Die Europäische Kommission hat wegen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet (INFR (2021)2212). Die Europäische Kommission beanstandet, dass in den zur Umsetzung geänderten Bundes- und Landesgesetzen, darunter das Berliner Architekten- und Baukammergesetz, die wortgetreue Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 fehlt. Der bereits enthaltene gesetzliche Verweis auf die Richtlinie reicht der Europäischen Kommission für eine ordnungsgemäße Umsetzung nicht aus.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 mit dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuhelfen, indem deren Vorgaben zur Aufnahme der für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffe aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllt werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Die Europäische Kommission hat angekündigt, die aus ihrer Sicht unzureichende Richtlinienumsetzung notfalls auch im Wege einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union durchzusetzen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Der Senat von Berlin
- Stadt VI R 22 -
Tel.: 9(0)139-4120

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes[1]

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Begriffsbestimmungen“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

(2) Vorbehaltene Tätigkeit bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

(3) Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

(4) Berufsqualifikation ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird das Wort „fremdensprachlichen“ durch das Wort „fremdsprachlichen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2a.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

In das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. 720), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist (ABKG), sollen in Umsetzung von Artikel 3 i. V. m. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Aus Sicht der Europäischen Kommission reicht allein der Verweis auf die Richtlinie, so wie er derzeit auch in § 12 Absatz 4a Satz 1 ABKG enthalten ist, nicht für die Umsetzung der Richtlinie aus. Die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffe müssen danach vollständig und genau in das nationale Recht umgesetzt werden, um die Kammern über ihre Pflicht aufzuklären, Satzungen ex ante in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie zu prüfen. Die Europäische Kommission verfolgt ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2021)2212) gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Änderungen dienen der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 mit dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuhelfen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)
Die Inhaltsübersicht wird infolge der Einfügung des neuen § 2a angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2a)
Es werden vier Begriffe in das Berliner Architekten- und Baukammergesetz aufgenommen. Die Begriffe der „geschützten Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“ werden aus Artikel 3 Satz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2018/958 übernommen. Deren Artikel 3 Satz 1 verweist zusätzlich auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. In Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, der die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung aufzählt, finden die Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie 2005/36/EG „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ ausdrücklich Erwähnung. Diese beiden Begriffsbestimmungen sind also für die Verhältnismäßigkeitsprüfung ebenfalls relevant und werden daher gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission ebenfalls wortgetreu übernommen. Da die genannten Begriffe bis auf den Begriff der „vorbehaltenen Tätigkeit“ an mehreren Stellen des Gesetzes (nicht erst in der Anlage zu §

12 Absatz 4a über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung) verwendet werden, soll eine Definition gleich zu Beginn des Gesetzes erfolgen. Alle Begriffe sollen gemeinsam in einer Norm definiert werden, um eine Zersplitterung der Begriffsbestimmungen zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 32 Absatz 5 und Absatz 6)
In § 32 Absatz 5 wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen. Die Verweisung in § 32 Absatz 6 auf § 2a ist aufgrund der Zweiteilung des Gesetzes notwendig, damit die Begriffsbestimmungen nicht nur für Architektinnen und Architekten, sondern auch für Ingenieurinnen und Ingenieure gelten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 27.02.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Christian Gaebler
.....	.....
Regierender Bürgermeister	Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Berliner Architekten- und Baukammergesetz	
Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Inhaltsübersicht (Auszüge; im Übrigen unverändert) § 2 Berufsbezeichnungen, Architektenliste, Stadtplanerliste § 3 Listen, Verzeichnisse und Register	Inhaltsübersicht (Auszüge; im Übrigen unverändert) § 2 Berufsbezeichnungen, Architektenliste, Stadtplanerliste **§ 2a Begriffsbestimmungen** § 3 Listen, Verzeichnisse und Register
	§ 2a Begriffsbestimmungen **(1) Geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.** **(2) Vorbehaltene Tätigkeit bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen**

	Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird. **(3) Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.** **(4) Berufsqualifikation ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird.**

§ 32 Berufsbezeichnungen (1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die „Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“ eingetragen ist. Wortverbindungen mit der Bezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ dürfen nur Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure verwenden. Die Bezeichnung „Freischaffende Ingenieurin“ oder „Freischaffender Ingenieur“ ist unzulässig.	**§ 32 Berufsbezeichnungen** u n v e r ä n d e r t
(2) Die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 dürfen im Namen einer Gesellschaft einschließlich einer Partnerschaftsgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das Verzeichnis nach § 34, in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland oder als auswärtige Gesellschaft eingetragen ist.	u n v e r ä n d e r t
(3) Die Berufsbezeichnung darf nicht mehr geführt werden, wenn die Entscheidung über die Löschung der Eintragung in der Liste unanfechtbar ist oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt ist.	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Vorschriften des Ingenieurgesetzes in der Fassung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Recht zum Führen akademischer Grade bleiben unberührt.	u n v e r ä n d e r t
(5) Darf die Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht geführt werden, ist es auch nicht zulässig, sie in einer	(5) Darf die Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht geführt werden, ist

fremdensprachlichen Übersetzung zu führen.	es auch nicht zulässig, sie in einer **fremdsprachlichen** Übersetzung zu führen.
	(6) Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2a.

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geänderten Fassung

Artikel 11 Qualifikationsniveaus

Für die Zwecke des Artikels 13 und des Artikels 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt

i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;

ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.

b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,

i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;

ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss

i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;

ii) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder – im Fall eines reglementierten Berufs – einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigefügt ist.

d) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau

erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

e) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl an ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Nicht einschlägig.